

Ad 4.4.1.2

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden, werden nur noch Wohnbauanleihen als begünstigte Wertpapiere gem § 10 Abs 3 Z 2 EStG anerkannt. Wohnbauanleihen sind Wandelschuldverschreibungen, die zur Förderung des Wohnbaus in Österreich verwendet werden. Diese unterliegen der KEST-Pflicht, weil sie zwingend als Betriebsvermögen zu behandeln sind. Es gilt zu beachten, dass für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2017 beginnen, diese Regelung nicht mehr besteht und die vorherige Fassung in § 10 EStG wieder anzuwenden ist.

Ad 4.4.2

Ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2013 gilt folgendes: Die Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag gem § 10 Abs 1 Z 1 EStG ist der steuerliche Gewinn eines Unternehmens mit Ausnahme von Veräußerungsgewinnen und Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 2 Z 1 und 2 EStG, auf die der besondere Steuersatz des § 27a Abs 1 EStG anzuwenden ist. Der steuerliche Gewinn eines Unternehmens setzt sich nach Abzug allfälliger Sonderbetriebsausgaben etc aus dem Übergangsgewinn und vor allem auch aus den Substanzgewinnen bzw -verlusten zusammen.

Somit umfasst die Bemessungsgrundlage nicht nur Einkünfte, die mit dem Tarifsteuersatz besteuert werden, sondern auch Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen. Daraus ergibt sich die Frage, inwieweit der Gewinnfreibetrag den laufenden Gewinn kürzt, der zum Tarif- bzw Regelsteuersatz besteuert wird, oder ob er anteilig vom laufenden Gewinn und anteilig vom Grundstücksgewinn zu mindern ist?

Gemäß der BMF-Info vom 29.11.2013, BMF-010203/0594-VI/6/2013 „kommt ein ausschließlicher Abzug des Gewinnfreibetrages von den Tarifeinkünften nicht in Betracht“ und „gegebenenfalls ist eine Zuordnung des Gewinnfreibetrages“ vorzunehmen. Diesbezüglich wird auf *Kanduth-Kristen/Komarek* im SWK-Heft 3/2014,83 ff zum Thema Gewinnfreibetrag und Verlustentstehung unter Berücksichtigung der Konsequenz der vom BMF vertretenen Rechtsansicht, verwiesen. Des Weiteren wird im SWK-Heft 6/2014,345 ff zu diesem Artikel von *Atzmüller* Stellung genommen und vorgebrachte Zweifel an der BMF-Info angesprochen.